Wien, Donnerstag den 13. Jänner 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

II.

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

d) Die kirchlich-politischen Vereine. (Fortsetzung.)

Wenn nach dem Gesagten schon in der Diöcese Seckau einige Abweichungen von der allgemeinen Vereinsregel vorkommen, so ist es wohl begreiflich, daß das Grazer Statut in der Diöcese Lavant nur beschränkten Einfluß erringen konnte. Zwei verschiedene Strömungen lassen sich in den Satzungen der katholischen Vereine dieses Landestheils unschwer erkennen. Die ältere ist durch einen von Laibach gegebenen Impuls geschaffen; an die äußerlich rein nationale Slovenja Laibachs lehnen sich die meisten katholischen Vereine Südsteiermarks in ihren Statuten offenkundig an, selbst solche, welche von nationaler Tendenz nichts aussprechen. In späterer Zeit (1870) versucht die kirchliche Bewegung sich auch hier nach dem Grazer Muster zu organisiren, es wird ein Marburger „katholisch-conservativer" Verein auf Grund eines in der Grazer Vereinsdruckerei gedruckten Statuts gebildet. Allein diese jüngere Strömung ist die minder mächtige, der Verein in der Hauptstadt der Diöcese wird mit nichten Muster für die Vereine auf dem Lande, weder die älteren noch die Mehrzahl der neu entstehenden bequemt sich seiner Regel an. Stellen wir dieser Erscheinung die schon geschilderte verhältnißmäßig geringe Zahl der kirchlichen Vereine überhaupt zur Seite, erwägen wir, wie auch in den principiell übereinstimmenden, nach demselben Muster entworfenen Statuten sich in der Fassung die größte Mannigfaltigkeit zeigt, so ergibt sich für die Diöcese Lavant die Folgerung, daß hier die geschlossene Vereinsagitation von Seckau gänzlich fehlt und die bestehenden Vereine weniger ein Werk der kirchlichen Hierarchie, als spontane Schöpfungen des niederen Landclerus sind.

Im October 1868 hatte sich der Verein zur Wahrung der Volksrechte in Laibach (Slovenja) constituirt, dies müssen wir zunächst festhalten. Ende Jänner 1869 beginnt in der südlichen Steiermark die Bildung katholisch-politischer Vereine, und zwar zunächst in Unterneudorf, Frauheim und Ziegelstadt auf Grund desselben gedruckt vorliegenden Statutenformulars, welches nur den Namen des einzelnen Vereines handschriftlich eingetragen enthält. Hier ist somit der Ausgangspunkt einer systematisch angelegten Agitation zu suchen und bei Verfolgung der persönlichen Factoren werden sich die näheren Zusammenhänge wohl nachweisen lassen. Allerdings lautet § 1 dieser Statuten dem Grazer Muster ähnlich: Es bildet sich in . . . ein politischer Verein unter dem Namen „katholischer Verein", auch der Zweck ist von der Laibacher Slovenja ganz verschieden formulirt, nämlich als die „Weckung und Befestigung des katholischen Bewußtseins, der Schutz der katholischen Rechte, die Verbreitung christlicher Bildung und allgemein nützlicher Kenntnisse", aber von da an ist durch alle zehn folgenden Paragraphe das Laibacher Muster im Wortlaut genau erkennbar und nur hie und da den Bedürfnissen kleinerer Dorfvereine angepaßt. Veranstaltung von Vereins- und Volksversammlungen (Tabors), Petitionen, Adressen, Denkschriften und Resolutionen sowie deren Verbreitung durch die Presse, Aufstellung von Candidaten für die verschiedenen Vertretungskörper und fortwährender Verkehr mit den Gewählten gelten hier wie dort als die Mittel der Thätigkeit, nur hat man hier begreiflicher Weise die Herausgabe von Druckschriften fallen gelassen und die Veranstaltung wissenschaftlicher populärer Vorträge durch „Erklärungen" ähnlicher Art, also im kleineren Styl, ersetzt. Wenn ferner selbst der Laibacher Verein nur Monatsbeiträge von 10 kr. verlangt, so haben wir hier auch diese

nicht, sondern freiwillige, und, um auch dem freiwilligen Opfermuth der Mitglieder ja nicht zu viel zuzumuthen, vertheilt man das Vermögen des Vereines im Falle der Auflösung an dieselben, während es in Laibach an die Matica Slovenska fällt. Hingegen sieht man bei den ersten südsteierischen kath.-pol. Vereinen einer regen Theilnahme in anderer Beziehung entgegen, denn, während zur Beschlußfähigkeit des Krainer Landesvereines 20 Mitglieder genügen, verlangen diese die Anwesenheit von nicht weniger als $^2/_3$ sämmtlicher Vereinsgenossen, und an jedem Sonn- und Feiertage Nachmittags sollen Versammlungen stattfinden.

In dieser ersten Trias slovenischer Statuten tritt uns somit trotz der von einem rein nationalen Vereine ausgegangenen Anregung nur die kirchliche Richtung entgegen [13]); dies ändert sich aber in Südsteiermark bald.

Im Jahre 1869 treten noch zwei Vereine auf, in Weitenstein und Windisch-Feistritz, welche, wenn sie auch das erwähnte Formular nicht vorweisen (die durchgreifende Agitation wäre demnach nicht geglückt), doch im Großen und Ganzen das Muster adoptiren (Weitenstein bedient sich einer wenig gelungenen deutschen Uebersetzung), aber schon mit dem Unterschiede, daß neben dem Schutz der kirchlichen auch von jenem der nationalen Rechte gesprochen wird. Windisch-Feistritz nennt sich überdies im Titel ausdrücklich einen „katholisch-slovenischen" Verein. Es hat somit eine kurze Erfahrung dahin geführt, die kirchliche Bewegung unter den Slovenen mit der nationalen zu verbinden, und dieses Beispiel findet nun eine Reihe von Nachahmern. [14])

So viel über die erste Familie der in Frage stehenden Vereine; wir gehen nun zu der zweiten, der nach dem Marburger Statut gebildeten über, welche außer Marburg noch St. Rupert, Gonobitz, St. Martin an der Drau, Remschnigg, St. Leonhard und Saldenhofen umfaßt.

Das Marburger Statut liegt von allen Vereinen dieser Gruppe allein gedruckt vor, und zwar in dem uns so wohl bekannten, auffälligen Seckauer Format, mit offenbarer Anlehnung an den Inhalt des Grazer Musters. Während alle früher erwähnten gedruckten slovenisch-katholischen Vereinsstatuten bei Jeretin in Cilli aufgelegt waren, geht dieses aus der Grazer Vereinsdruckerei hervor, und es ist somit nach allen Aeußerlichkeiten der Versuch in drastischer Weise ersichtlich, die bewährte Seckauer Organisation in die Lavanter Diöcese zu verpflanzen. Dieser Versuch ist aber von vorneherein, um wieder etwas Aeußerliches zu erwähnen, mit weniger Entschlossenheit gemacht, denn wir haben kein massenhaft fabricirtes Formular vor uns, in dem man nur den Sitz des Vereins auszufüllen braucht, sondern eben ein Marburger Statut. Die Vereine, welche dasselbe wortwörtlich annehmen, legen es deshalb einfach mit einer handschriftlichen Correctur des Namens (Remschnigg) oder in einer Abschrift (St. Leonhard, St. Martin a. d. Drau) vor, und es ist sehr erklärlich, daß, da jeder Verein eine eigene Auflage des Statuts veranstalten sollte, die Vereine es sich nicht nehmen ließen, dabei ihren individualisirenden Neigungen zu genügen.

Wir wollen nun die Punkte hervorheben, in denen sich die Marburger Satzungen von dem Grazer Original unterscheiden.

Sie entbehren zunächst der Geschäftsordnung, haben aber den Statuten eine größere Ausdehnung gegeben (21 Paragraphe gegen 17), da in diesen das Institut der geselligen Zusammenkünfte, zu welchen auch die Familienglieder der Vereinsgenossen Zutritt haben, der Vereinsgäste, des Gedenkbuches neu eingeführt ist. Auch die Bestimmung über das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung (es soll an ein anderes katholisches Institut fallen) ist hier neu. Wir bitten speciell das Gedenkbuch nicht aus dem Gedächtnisse zu verlieren, denn wir werden bei der Besprechung von Vereinen ganz anderer Länder darauf zurückkommen, um an dieser unscheinbaren Einrichtung unerwartete Zusammenhänge nachzuweisen. Wichtiger aber als diese und einige andere Neuerungen [15]) ist es, daß die katholisch-conservativen Interessen gefördert werden sollen mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Bedürfnisse beider Nationalitäten und daß dem entsprechend die Statuten in deutscher und slovenischer Sprache aufgelegt sind.

[13]) Es dürfen ja nur solche Katholiken aufgenommen werden, von denen es öffentlich bekannt ist, daß sie nach den Geboten der Kirche leben.

[14]) In den weiteren Vereinen, welche sich seit 1870 diesen Mustern anschließen, ist vor Allem neu, daß sie „die Unterhaltungen mit Gesang und Declamation" als Vereinszweck aufnehmen.

[15]) Ein Bibliothekar ist vorgesehen, die Rückvergütung schon geleisteter Beiträge findet nicht statt, zur Aufnahme und zum Ausschluß bedarf es nicht der Einstimmigkeit des Vorstandes, jedes Mitglied hat, wie in Laibach u. s. w., die Pflicht, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern.

Es liegt somit offen die Absicht zu Tage, die einseitige slavisch-nationale Tendenz, welche sich den katholischen Vereinen der südlichen Steiermark beigesellt hatte, zu dämpfen und in der Vermittlung der beiderseitigen nationalen Interessen die Grundlage zur Geltendmachung einer kirchlich-conservativen Richtung zu gewinnen. Es ist dies aber, wie schon erwähnt, nur in geringem Maße gelungen, denn abgesehen davon, daß nach dem Auftauchen des Marburger Statuts sich die Mehrzahl der Lavanter Vereine noch immer nach dem Laibacher Muster constituirt, haben auch die von Marburg beeinflußten Vereine in St. Rupert, Gonobitz und Saldenhofen in ihren Aenderungen gerade den Passus von der Berücksichtigung der Interessen beider Nationalitäten beseitigt. Und nur Saldenhofen hat den Namen eines katholisch-conservativen Vereines beibehalten, St. Rupert und Gonobitz wollen von dem Conservatismus nichts wissen und nennen sich einfach katholisch-politisch. Die einzelnen Modificationen zu erörtern, ist wegen ihrer geringen Wichtigkeit überflüssig, sie bestehen großentheils in stylischen Aenderungen, welche vielfach nur von dem verschiedenen Grade der Durchdringung des Slovenischen durch kroatische Sprachelemente herrühren. Wir glauben unsere Eingangs aufgestellte Behauptung, daß die katholische Bewegung der Lavanter Diöcese einer einheitlichen Organisation entbehre und von localen Einflüssen bestimmt sei, daß die autochthone Bewegung durch die von oben begünstigte Einführung der Seckauer Strömung nicht überwunden werden konnte, in den verschiedensten Beziehungen schon hinreichend erwiesen zu haben.

Aus **Kärnten** liegen 29 Statuten katholisirender Richtung vor, 20 deutsche, 9 slovenische; das älteste ist jenes des Klagenfurter Vereines (2. Nov. 1869), wir können somit unsere Untersuchung mit diesem beginnen. Es ist vollständig lithographirt, also ad hoc für **einen** Verein, nicht zur Massenverbreitung im Lande angefertigt, und stimmt in seinem Inhalt mit der 2. Auflage des Grazer Statuts bis auf den Titel wörtlich überein. Wir haben es demnach in der Kärntner kirchlich-politischen Bewegung nur mit einem Schößling der von Graz ausgehenden Agitation zu thun, der knapp nach der wiederholt erwähnten Grazer Katholikenversammlung im September 1869 zu treiben beginnt. Man könnte auf den ersten Moment vermuthen, daß in dem veränderten Namen der Klagenfurter Schöpfung (katholisch-constitutioneller Volksverein) eine Schwenkung in der Richtung angedeutet werden sollte, daß dem aber nicht unbedingt so ist, beweisen §§ 1 und 3 zur Genüge, welche den Kampf für die katholisch-**conservativen** Interessen als die Aufgabe des Bundes katholischer Männer mit conservativer Richtung hinstellen.

Das Klagenfurter Statut ist in den zunächst folgenden Vereinen (Gurk, Großkirchheim, Flattach) mehr oder minder copirt worden, zu einer Vereinsbildung nach einer durchgreifenden Schablone hat man es aber in der ersten Zeit nicht gebracht. Erst im August und September 1870 tritt uns in Gottesthal und Muraunberg ein lithographirtes Formular entgegen, welches zur individuellen Gestaltung nur den Titel und die Höhe der Beitragspflicht unbestimmt läßt, im übrigen dem ersten Klagenfurter Formular völlig gleicht. Eine zweite, ebenfalls lithographirte Schablone kommt im December für die slovenischen Vereine auf. [16])

Vollständig durchgegriffen haben aber diese Schablonen nicht, im Lieserthal, in Spital, St. Andrä und Wolfsberg im Lavantthale finden wir gedruckte Statuten, von denen keines eine vollständige Nachbildung ist, gerade so, wie auch Grafendorf sich in seinem Manuscripte mannigfache Abänderungen erlaubt. [17])

[16]) Die slovenische Schablone ist in einer Beziehung präciser, da sie auch den Terminus „katholisch-constitutionell" vorschreibt, welchen die deutschen Vereine in merkwürdiger Seelenübereinstimmung sämmtlich freiwillig in die Statuten eingeschaltet haben, in einer anderen Hinsicht aber laxer, da die Zahl der Ausschüsse und Ersatzmänner, welche in der deutschen Schablone mit neun und vier festgesetzt ist, hier unausgefüllt bleibt. Der Rest des slovenischen Formulares ist eine wortgetreue Uebersetzung des deutschen, auch das Wort „collegiale Berathungen", welches von den slovenischen Vereinen Steiermarks in naiver Weise „gemüthlichen" Besprechungen gleichbedeutend genommen wurde, ist richtig wiedergegeben, nur der § 2 enthält überraschend genug eine ganz andere Definirung des Vereinszweckes. Es handelt sich hier besonders um die „Erweckung und Begeisterung des Volkes für katholische, staatliche und sociale Fragen, um die Wahrung, Förderung und Verbreitung wahrer katholischer Ueberzeugung in diesen Beziehungen", von conservativen Interessen ist somit bei den slovenischen katholischen Vereinen Kärntens ebenso wenig die Rede, als von nationalen Bestrebungen.

[17]) Es schwankt schon die Titulatur, der Grafendorfer Verein heißt lediglich katholischer Volksverein, jener des Gerichtsbezirkes Spital katholisch-politischer

Die Mittel sind die allgemein anerkannten, nur Spital und Lieserthal haben der Aufstellung von Wahlcandidaten speciell gedacht, gerade so, wie sie der geselligen Zusammenkünfte, welche sonst in der Gurker wie in der Seckauer Diöcese nur obenhin erwähnt werden, mit besonderem Nachdrucke gedenken. [18])

Was die Geldbeiträge anbelangt, so spricht bekanntlich das Seckauer Statutenmuster nur von Monatszahlungen im Allgemeinen, deren Höhe die Vereinsversammlung festsetzt. So hieß es auch in dem ersten Klagenfurter Statut, als einer getreuen Copie, das zweite verlangt 10 kr. per Monat von den Bewohnern der Stadt, 5 kr. von jenen der Umgebung; in Gurk haben die Bewohner der Pfarre jährlich 1 fl., die übrigen Mitglieder 50 kr. zu zahlen und Großkirchheim begnügt sich mit freiwilligen Leistungen. In den späteren Formularen ist immer ein Raum zu ausdrücklicher Normirung der Monatsbeiträge freigelassen. Neun Vereine füllen denselben nicht aus, Großkirchheim mitgerechnet; es will somit ein Drittel der kärntnerischen katholisch-constitutionellen Vereine ohne alle Zahlungspflicht der Mitglieder existiren. Bei den übrigen beträgt der Monatsbeitrag dreimal 10, zweimal 6, fünfmal 5, zweimal 4, einmal 3 und einmal gar nur 1 kr.; Wolfsberg macht gleich Klagenfurt die Abstufung von 10 und 5 kr. für Ortsangehörige und Auswärtige. Das Eine ist somit sicher, daß die katholisch-politischen Vereine ihren Mitgliedern nur geringe finanzielle Lasten auferlegen

Was die Vereinsgebiete betrifft, so findet sich die in Kärnten sonst nicht seltene Erscheinung, daß die politischen Vereine entweder ausdrücklich oder indirect durch ihre Namen eine Ausdehnung der Thätigkeit auf größere Bezirke anstreben, in dieser Gruppe nur zweimal, nämlich bei den auch sonst verwandten Gesellschaften des Gerichtsbezirkes Spital und des Lieserthals, vielleicht auch bei dem Vereine „Krappfeld" in Guttaring; alle übrigen scheinen auf den Ort ihres Sitzes beschränkt und kennen auch das Institut der Wanderversammlungen in den Satzungen nicht.

In Krain besteht zuvörderst der katholisch-politische Verein von Laibach seit April 1871, sodann der katholisch-slovenische von Strafisch seit Juli desselben Jahres; als die möglichen Muster müssen wir daher von vorneherein die „Slovenja" in Laibach und die katholisch-conservativen Vereine von Graz und Marburg betrachten. Ein flüchtiger Blick in die lithographisch vorliegenden deutschen Statuten des Laibacher Vereines lehrt uns, daß für diesen Marburg das bis auf geringfügige Abweichungen copirte Muster gewesen ist. [19])

Dem gegenüber haben die Katholisch-Slovenischen von Strafisch sich die „Slovenja" zum Muster genommen. Bis auf die Betonung des kirchlichen Standpunktes, welche Strafisch natürlich aufnimmt, und bis auf die Auslassung der Taboreinberufung und der Herausgabe von Druckschriften, auf welche Strafisch verzichtet, da es selbst die Vereinsversammlungen für die Regel nur zu einem zwanglosen Zusammenkommen in dem Lesezimmer macht, sind die Statuten von Strafisch theilweise eine wortgetreue Abschrift, theilweise eine Paraphrase jener der „Slovenja".

Der „Circolo cattolico" des Görzer Ländchens hat eine so eigenthümliche Stellung, als der einzige Verein kirchlicher Richtung mit italienischen Statuten, daß wir in den letzteren wohl vergeblich nach einem Zusammenhange mit anderen Vereinen suchen werden. So ist es auch. Der erste Paragraph hat allerdings die uns von Seckau her geläufige Formel: Es constituirt sich u. s. w., im Uebrigen ist aber eine Nachbildung nicht erkennbar. Die Gesellschaft will die katholischen Interessen des Landes in religiöser, socialer und politischer Hinsicht wahren und dadurch das Einverständniß der italienischen und slovenischen Nationalität des Landes begründen. Zu diesem Zwecke hält der Verein monatlich eine gesellige Versammlung, welche auch außerhalb von Görz stattfinden kann, und ferner jährlich zwei geschäftliche Congresse, besitzt ein Lesecabinet, befaßt sich mit der Verbreitung von katholischen Zeitschriften und Büchern und der Herausgabe eines solchen Journals. Trotz dieser räumlich und dem Inhalte nach weitgesteckten Thätigkeit will aber auch dieser Verein gleich allen bisher besprochenen kirchlicher Richtung mit ganz geringfügigen Mitgliederbeiträgen sein Auskommen finden, er verlangt nur eine Eintrittsgebühr von 1 fl. und Monatszahlungen von 10 kr., welche überdies theilweise erlassen werden können. Etwas, was wir noch nie gefunden haben, ist aber die Erscheinung, daß die Statuten von dem Erzbischof vidirt sind, der Verein sich ausdrücklich unter das Patronat des heiligen Josef stellt und daß für die verstorbenen Mitglieder alljährlich eine Seelenmesse gelesen werden soll. Politischer Verein und religiöse Bruderschaft fließen hier in einander.

Wir wenden uns nun nach Norden, nach Salzburg und Oberösterreich. In diesen Nachbarländern ist die Organisation des katholisch-politischen Vereinslebens eine wesentlich verschiedene.

In Salzburg hat man von Anfang an das System eingehalten, eine Reihe von Localvereinen über das Land auszustreuen, und nur in dem Preßvereine ein Element der Centralisation für das ganze Landesgebiet geschaffen; dem entsprechend ist hier die Vereinsgründung mit dem März 1871 bereits zum Stillstand gekommen.

In Oberösterreich hingegen tritt im December 1869 der Linzer katholische Volksverein für Oberösterreich in's Leben, welcher außer dem ebenfalls universellen Preßvereine [20]) lange Zeit beinahe gar keinen anderen Verein seiner Richtung neben sich aufkommen läßt. Erst im Jahre 1871 wird dies anders. Nunmehr bilden sich katholisch-politische Casino's, selbst in Linz tritt ein solches dem Landesvereine zur Seite und noch im November 1872 haben wir eine Gründung dieser Art zu verzeichnen. Es hat sich somit entweder das Bedürfniß nach Localvereinen herausgestellt oder sind die ursprünglich nur geselligen Casino's durch äußere oder innere Einflüße zu politischen Vereinen umgestaltet worden. [21])

Wir wollen nun zunächst den katholischen Volksverein für Oberösterreich in's Auge fassen.

Seine gedruckt vorliegenden Statuten (11 sehr umfangreiche Paragraphe) sind jedenfalls originell. Es wird möglich sein, Nachbildungen derselben in manchen der schon besprochenen Vereine und in späteren zu entdecken, ein Vorbild ist uns aber nicht zu Gesichte gekommen; ein solches müßte höchstens in dem uns unbekannten Tirol zu suchen sein. Es ist dies um so interessanter, als die neuesten, ja fast alle übrigen oberösterreichischen Vereine dieser Gruppe den Spuren von Graz oder Marburg folgen. Der Hauptverein der Linzer Diöcese stellt sich folgende Zwecke:

1. Eine vom Geiste des Christenthums getragene Aufklärung und Bildung im Volke, sowie das materielle Wohl des Volkes im Allgemeinen zu fördern,

2. insbesondere im Volke richtige Kenntniß von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten, ihrem Werthe und deren gesetzmäßigen Gebrauche zu verbreiten,

---

Volksverein, und noch mehr wechselt der Ausdruck der Zweckbestimmung. St. Andrä ist mit Kla enfurt-Flattach wörtlich gleichlautend, bildet somit mit diesem eine Sonderfamilie, Spital und Lieserthal (die Statuten sind merkwürdiger Weise in der Grazer Vereinsdruckerei aufgelegt) sind wieder zwei eigenthümliche Zwillinge, Wolfsberg und Grafendorf endlich modificiren die Schablone je für sich allein. Es ist nun höchst auffällig, daß nirgends in diesen spontanen Gestaltungen des kirchlich-politischen Lebens die conservativen Interessen neben den katholischen betont werden (in Wolfsbe g wird die conservative Richtung nur in § 1 obenhin berührt), wohl aber mehrfach die materiellen Interessen. So gilt im Lieserthale als die Vereinsaufgabe die Erhaltung und Förderung der kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Interessen auf katholischen Grundlagen, sowie die Hebung und Förderung der landwirthschaftlichen Zustände, in Spital die Förderung der kirchlichen, politischen, socialen und gewerblichen Interessen, in Wolfsberg christliche Aufklärung des Volkes, speciell Belehrung über die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten, Förderung katholischer Gesinnung, der Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland, endlich des materiellen Wohls, in Grafendorf ganz kurz die Förderung des katholischen Bewußtseins und der katholischen Interessen in staatlicher und socialer Beziehung.

[18]) Letztere sollen im Lieserthale nach Bedarf, in Spital regelmäßig an jedem Sonn- und Feiertage stattfinden.

[19]) Von den Aenderungen der Organisation sei erwähnt, daß regelmäßige Monatsversammlungen (nicht Sonntagszusammenkünfte und von Fall zu Fall zu berufene Zusammentretungen wie in Seckau und Lavant) ins Auge gefaßt sind und die Pflege der Geselligkeit nachdrücklich verbürgt erscheint, da ein Vereinslocale vorhanden ist, welches den Mitgliedern jeden Tag offen steht; von den Verschiedenheiten der Strebungen ist zunächst von Belang, daß die Herausgabe von Druck-, speciell von Zeitschriften, eigens betont ist, während wir hiefür in Seckau und Lavant gesonderte Preßvereine besitzen, und daß von einer Berücksichtigung beider Nationalitäten oder von jener einer bestimmten Nationalität gar keine Rede ist. Dieser utraquistische Verein hat somit die Vereinigung beider Nationalitäten zu dem gemeinsamen Kampfe für die katholisch-conservativen Interessen durch eine Ignorirung aller nationalen Bestrebungen zu erreichen gesucht, wie wir sie allerdings bei den katholischen Verbindungen deutscher Länder, aber niemals noch auf slavischem Boden gefunden haben.

[20]) Es ist interessant, daß auch in Linz der Preßverein formell als nichtpolitischer Verein constituirt ist.

[21]) So z. B. in Steyr, wo das 1869 gegründete katholische Casino die genannte Umwandlung 1871 vollzieht.

3. die katholische Gesinnung, sowie das Standes- und Rechtsbewußtsein des Bürgers und Landmannes zu wecken und zu beleben,

4. christliche Sitte zu wahren, die Anhänglichkeit an Kaiser und Thron zu stärken und Werken wahrer Vaterlandsliebe möglichst Vorschub zu leisten,

5. eine gemeinnützige Beförderung der auf das materielle Wohl des Volkes berechneten Unternehmungen und Institute innerhalb des Vereines zur Geltung zu bringen oder solche möglichst selbst in's Leben zu rufen.

Man sieht, die Ziele sind sehr weit gesteckt, es handelt sich nicht nur um kirchliche, sondern auch um staatliche Interessen auf allen Gebieten der Verwaltung.

Ebenso umfassend als die angestrebten Zwecke sind die in Aussicht genommenen Agitationsmittel für die Linzer Diöcese. Neben den Vereinsversammlungen zu Besprechungen und Vorträgen, neben Adressen, Petitionen und Deputationen wird sofort die publicistische Agitation durch Bücher, Zeitschriften, Flugblätter, ja sogar durch ein eigenes Vereinsorgan, und endlich die Abhaltung von Wähler- und Volksversammlungen in Aussicht genommen. Die Volksversammlungen spielen hiemit in den deutschen katholischen Vereinen zuerst eine Rolle, bisher sind wir solchen nur in den Tabors der Slovenen begegnet.

Das Schwergewicht liegt, wie es bei einem Landesvereine nicht anders sein kann, allerdings in dem Ausschusse. Alljährlich findet nur Ende September eine ordentliche Generalversammlung statt, welche Wahlen vornehmen, die Statuten oder den Jahresbeitrag verändern kann, im Uebrigen regiert der Ausschuß, welcher auf drei Jahre gewählt ist. Das Recht der Versammlung, den Ausschuß zu entheben, wird gewiß nicht leicht zur Ausübung kommen. Daß aber auf eine massenhafte Betheiligung gerechnet ist, dies zeigt der geringe Jahresbeitrag von 50 kr., dies zeigt das Wechseln des Versammlungsortes für die periodischen Versammlungen.

In dieser Weise hatte sich demnach der oberösterreichische Landesverein gerüstet zum Kampfe „mit Gott für unseren Glauben, für Kaiser und Vaterland", mit einem feierlichen Gottesdienste sollte jede Generalversammlung eröffnet werden, mit einer Seelenmesse wollte der Verein jedes verstorbenen Mitgliedes gedenken.

In Salzburg beginnt die kirchliche Bewegung im Vereinsleben 14 Tage früher als in Oberösterreich mit dem „conservativen" Vereine in Mittersill. Es ist dies geradezu die einzige Erscheinung, daß ein kirchlich-politischer Verein sich für die Dauer lediglich einen conservativen nennt. Die Veranlassung dazu mag vielleicht in der Absicht gelegen gewesen sein, den Contrast zu dem „liberalen" Vereine in Salzburg scharf hervorzukehren, denn im Uebrigen enthalten die im Manuscript eingesendeten Statuten nichts Besonderes. Es ist ein harmloser Localverein, der sich am 1. Sonntage jeden Quartals, Nachmittags, im Gasthause zum „Grundner" versammelt zu Besprechungen und zur Anhörung von Vorträgen über politische und wissenschaftliche Fragen. Die Pflege der Geselligkeit und die Anschaffung von passender Lectüre sind außerdem das einzige Bindemittel, stirbt ein Mitglied, so lassen ihm die Vereinsgenossen einen Gottesdienst halten und erweisen ihm, wenn thunlich, die letzte Ehre. Wir haben es somit hier zunächst mit einer durchaus autochthonen, spontanen Aeußerung des katholischen Vereinsgeistes zu thun, die Organisation muß erst später kommen. Die Organisation tritt im März 1870 in's Leben, mit dem Salzburger „katholisch-politischen Volksvereine" ist der Typus gewonnen, dem alle anderen mehr oder minder nachstreben.

Salzburg legt seine Statuten in dem uns wohlbekannten Formate der steierischen Vereine vor, desgleichen Oberpongau, welches allein noch gedruckte Satzungen aufweist, und so liegt der Gedanke wohl sehr nahe, auf einen Zusammenhang mit der Bewegung in Steiermark zu verfallen. Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Förderung der kirchlichen, sowie politischen und socialen Interessen auf katholischen Grundlagen, der Anklang an die Formulirung in den Seckauer und Lavanter Statuten ist somit unverkennbar und die Auslassung der conservativen Richtung um so interessanter. Als Mittel finden wir, wie in Steiermark, Vereinsversammlungen zu Vorträgen, Beschlußfassung über Adressen und Petitionen, Aufstellung von Wahlcandidaten (im Jänner die ordentliche Versammlung, sonst von Fall zu Fall), gesellige Zusammenkünfte, und zwar an jedem Sonntage, endlich Zeitschriften, Bücher und Broschüren. Ein neuer Zusatz ist, von Formalien und Einigem der inneren Organisation abgesehen, das Institut der Seelenmesse und der Leichenbegleitung, welches uns bisher nur in Linz, Mittersill und Görz aufgestoßen ist. Neben diesen statutarischen Bestimmungen hat aber Salzburg, ganz dem steierischen Muster getreu, auch die Geschäftsordnung angenommen, es gilt somit alles dort Gesagte auch hier.

An dieses Muster von Salzburg schließen sich die Vereine von Altenmarkt, Neumarkt, Tamsweg, Oberpongau und Plainfeld fast vollständig an, dem Vereine von Kuchl hat das Marburger Statut unmittelbar vorgelegen, und nur jene von Maishofen und Saalfelden sind in der Textirung selbstständig [22].

Kehren wir nun zu den oberösterreichischen Vereinen zurück.

Wir haben gesehen, wie energisch die Gesammtorganisation des Landes durch den Linzer Landesverein ins Werk gesetzt wurde. Um so überraschender ist es, daß die Localvereine, welche trotz dessen entstehen, nach fremdem Muster, nämlich nach jenem von Steiermark constituirt sind. Der Ennser katholisch-conservative Verein, der erste dieser Reihe, schmiegt sich vollständig an Graz an. Es ist das bekannte gedruckte Formular, in dem uns fast nur einige Wortänderungen entgegentreten. Das Motto fehlt, die Beschränkungen der Antrags- und Redefreiheit sind weggefallen, der Abstimmungsmodus ist vereinfacht u. s. w. Die übrigen Vereine emancipiren sich durchwegs in dem Titel, sie heißen bald „katholisch-politische", bald „katholisch-patriotische Casino's", aber der Zusammenhang mit den steiermärkischen „katholisch-conservativen" Vereinen ist trotzdem unverkennbar. Nur tritt die eigenthümliche Erscheinung zu Tage, daß die Verwandtschaft vornehmlich mit Marburg und nicht mit Graz obwaltet, wie es das Institut des Gedenkbuches, der Gäste, der geselligen Zusammenkünfte deutlich beweist. Die Einwirkung muß zudem von Marburg aus geübt worden sein, nicht umgekehrt, denn der Lavanter Hauptverein ist im Juli 1870 entstanden, die ihm verwandten oberösterreichischen Casino's gehören aber sämmtlich dem Jahre 1871 an und gerade der ältere Ennser Verein bildet sich nach der Seckauer Schablone.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Brod gehört nicht zu den Artikeln, welche ein Geschäftsmann zu verschleißen berechtigt ist, dessen Gewerbeschein nur auf Victualienhandel lautet.

Fr. B. hat bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. einen Gewerbeschein zum Betriebe des Victualienhandels in G. gelöst. Da er selbst nicht im Standorte des Geschäftes sich aufhielt, ließ er sein Gewerbe nach vorausgegangener Anzeige bei der Gewerbebehörde durch den Stellvertreter F. K. ausüben. Dieser setzte nun unter anderen Artikeln auch Brod an seine Kunden ab. In Folge einer Beschwerde mehrerer gleichfalls mit Brod handelnder Geschäftsleute wurde seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. gegen F. K. und F. B das gewerberechtliche Strafverfahren eingeleitet und nach durchgeführter Verhandlung ersterer unter gleichzeitiger Mithaftung des F. B. mit Entscheidung vom 1. September 1880, Z. 11.348, der Uebertretung des § 13 der Gewerbeordnung durch unbefugten Gewerbebetrieb schuldig erkannt und in Gemäßheit der §§ 132 lit. a und 139 desselben Gesetzes zu

---

[22]) Die Geschäftsordnung ist allen abhanden gekommen, desgleichen bei einigen das Motto und dafür hat Oberpongau die rythmische Devise:

Ein offenes Aug' für wahres Licht,
Ein thätig Müh'n für Recht und Pflicht,
Im Kampfe mit der Lüge schneidig,
Für Gottes Sache opferfreudig,
In Lust und Leid stets fest geeint,
Das ist's, was uns're Runde meint.

In Altenmarkt und Schwarzach ist die Hebung der Landwirthschaft unter die Vereinszwecke ausdrücklich aufgenommen, in Plainfeld hingegen heißt es ganz allgemein, es gelte das feste Zusammenhalten der Mitglieder, damit diese ihre Rechte als katholische Oesterreicher kräftiger wahren können. In Plainfeld fallen die geselligen Zusammenkünfte weg. Dafür hat man aber monatlich eine Vereinsversammlung, in Schwarzach gibt es eine solche alle zwei Monate u. s. w. Mit einem Worte, die Aehnlichkeiten und Nachbildungen ergeben sich aus der Natur der Sache und der Kleinheit des Ländchens, die bewußte Organisation von oben steht aber hinter jener von Seckau weit zurück, wenn sie nicht gänzlich fehlt. Wir haben schon bei der Erörterung der Preßvereinsstatuten hervorgehoben, wie sehr in Salzburg der Aufbau auf den niederen Clerus berechnet ist, und daß die individuellen Bestrebungen des letzteren die katholisch-politischen Vereine des Landes frei geschaffen, ist aus dem eben Gesagten deutlich ersichtlich.

einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt; die Gewerbebehörde hielt den Absatz von Brod für einen unbefugten, da nach ihrer Ansicht „der Verkauf von Brod nicht zu den Gewerbeberechtigungen des Victualienhändlers gehört“.

F. B. und J. K. recurrirten gemeinsam an die k. k. Landesstelle, indem sie in ihrer Beschwerdeschrift Folgendes geltend zu machen suchten:

Nach § 42 der Gewerbeordnung wird der Umfang des Gewerberechtes nach dem Inhalte des Gewerbescheines beurtheilt. Der Gewerbeschein der Recurrenten laute nun ganz allgemein auf Victualienhandel. Da nun im Gesetze Begriff und Umfang des Victualienhandels direct nicht fixirt sei, so handle es sich darum, eine andere Cynosur für die Bestimmung derselben zu suchen. Diese sei nun im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens und in der übereinstimmenden Praxis der österreichischen Geschäftswelt zu finden. In der Sprache des gemeinen Lebens besage der Ausdruck „Victualie“ dasselbe, was mit dem vollkommen adäquaten Worte „Lebensmittel“ bezeichnet zu werden pflege. Niemand zweifle, daß Brod ein wichtiges Nahrungsmittel sei, ja man könne es „das Lebensmittel“ par excellence nennen. Als Victualie werde Brod aber auch im Geschäftsverkehr thatsächlich behandelt; bei den Greislern und Victualienhändlern aller Orten sei es üblich, dasselbe unter anderen Artikeln des täglichen Lebensbedarfes zu führen. Sei aber diese Ansicht richtig, so waren auch Recurrenten nur im Rechte gewesen, wenn sie sich erlaubten, Brod in den Kreis ihrer Handelsartikel aufzunehmen, welche sie als Victualienhändler zu führen befügt seien.

Die k. k Statthalterei hat, diese Ausführungen verwerfend, den Standpunkt der ersten Instanz getheilt und mit Erlaß vom 9. November 1880, Z. 41.293, das Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu N. „bei dem erwiesenen Thatbestande der Uebertretung“ bestätigt.

Anmerkung. Es ist wahrscheinlich, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu N. und die k. k. Statthalterei bei diesen ihren Erkenntnissen von der Ansicht ausgegangen seien, daß für die Abgrenzung der Artikel und Befugnisse des Victualienhändlers die älteren gewerberechtlichen Vorschriften herbeigezogen werden müssen, worinnen in der That das Brod aus dem Kreise der Waaren ausgeschlossen erscheint, welche der Victualienhändler zu führen die Berechtigung besitzt. Die Ansicht von der Anwendbarkeit älterer gewerberechtlicher Normen über den Umfang solcher Gewerbe, die am betreffenden Gewerbescheine mit einem ganz allgemeinen Namen nur bezeichnet sind, wird auch von E. Mayerhofer in seinem Handbuche für den politischen Verwaltungsdienst, 3. Auflage, II. Theil, 2. Abtheilung, S. 1304, Anm. 1, vertreten. Allein wir halten diese Ansicht für nicht ganz stichhältig und werden sie ein ander Mal und an einem anderen Orte dieses Blattes eingehender würdigen. Für den vorliegenden Fall sei nur Folgendes bemerkt: Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 gibt nun allerdings keine Definition der Begriffe Victualie und Victualienhandel. Allein Victualie und Victualienhandel sind ja auch gar nicht Begriffe des Rechtes, sondern vielmehr solche des Geschäftslebens, also der Wirthschaft. Ihre Erklärung kann daher auch nicht aus der Wissenschaft des Rechtes, sondern nur von jener des Geschäftslebens hergenommen werden. Noch besitzen wir allerdings keine so ins Detail gehende Handelslehre, daß man sich diesfalls auf eine Formulirung zu berufen vermöchte, welche jene Begriffe von dieser Seite her erfahren haben. Diesen Mangel einer ausgebildeten wirthschafts- oder handelswissenschaftlichen Definition supplirt indeß das allgemeine Bewußtsein, in welchem die einzelnen Elemente jener Begriffe zur Genüge lebendig sind, um daraus für den Fall des Bedarfes die Begriffsformel constituiren zu können; die Organe jenes Bewußtseins über Thatsachen und Begriffe des Geschäftslebens, die Handels- und Gewerbekammern, wären sicher in der Lage, aus den thatsächlich überall vorliegenden und nicht schwer erkennbaren Elementen die nähere Bestimmung jener Begriffe herzustellen und den Behörden auf Verlangen zu Gebote zu stellen. – Allein es sind auch in einzelnen Stellen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, worinnen die Ausdrücke „Lebensmittel“, „Mittel“, „Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes“ vorkommen, immerhin Anhaltspunkte gegeben, um zu erkennen, in welchem Sinne der Gesetzgeber etwa diese Ausdrücke verstanden haben mag. So wird im § 55 des citirten Gesetzes, in welchem Preissatzungen bei dem Kleinverkaufe von Artikeln des nothwendigsten Tagesbedarfes zugelassen wurden, ausdrücklich auch der Brodbäcker gedacht; es ist also Brod von dem Gesetzgeber als ein Artikel angesehen, welcher „zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts“ gehört. Der § 66 desselben Gesetzes wieder führt neben andern Gegenständen des täglichen Verbrauches, welche auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, in erster Linie die „Lebensmittel“ auf. Was alles zu diesen gehöre, darüber belehren uns die Satzungen der einzelnen auf Grundlage der Gewerbeordnung entworfenen und behördlich genehmigten Marktordnungen; eine derselben, für den Marktplatz zu N. erlassen und erst im Jahre 1877 von derselben k. k. Landesstelle genehmigt, enthält im Absatze 4, welcher die einzelnen Gegenstände des Wochenmarktsverkehres specificirt, unter anderen Lebensmitteln speciell auch „Brod“ aufgeführt. Aus dem allen dürfte hervorgehen, daß der in dem vorliegenden Falle mitgetheilte Rechtssatz, der beiden Entscheidungen zu Grunde liegt, nicht ganz unanfechtbar dasteht.

Zur Erlangung einer Gewerbeconcession ist auch erforderlich, daß der Bewerber dieselbe für sich erstrebe, d. i. den Willen habe, sie auf eigene Rechnung auszuüben.

Der Bürgerssohn J. B. ist bei der Gewerbebehörde zu N. um die Verleihung der Concession zum Betriebe eines Gastgewerbes in N eingeschritten. Bei der über dieses Gesuch gepflogenen Vorerhebung wurde es namentlich durch die protokollarische Einvernehmung des Vaters des Concessionswerbers außer Zweifel gestellt, daß die erstrebte Concession von dem Bewerber gar nicht selbst, sondern lediglich auf Rechnung des Vaters betrieben werden sollte, der ohnedem bereits zwei Befugnisse, nämlich ein Leutgebrecht und eine Gastconcession, in seiner Hand vereinigte. In Folge dieses erhobenen Umstandes und in der Erwägung, daß bei Erwirkung einer Gewerbeconcession doch die Absicht des Bewerbers vorausgesetzt werden müsse, die Befugniß für sich zu erstreben und sohin für sich zur Ausübung zu bringen, wurde Seitens der Gewerbebehörde mit Erlaß vom 8. November 1880, Z. 12.893, dem Gesuchsteller die erbetene Concession verweigert.

Dagegen wurde nun Seitens des Bewerbers der Recurs an die k. k. Landesstelle vorgelegt. In demselben hob der Beschwerdeführer hervor, sein Vater sei nur insoferne an dem eventuellen Gastgeschäfte betheiligt, daß er die Mittel zum Betriebe vorstrecke und die Geschäftsführung persönlich überwache, hiedurch werde aber die persönliche Verantwortlichkeit des eigentlichen Unternehmers ebenso wenig alterirt, als dies bei dem stellvertretungsweisen Betrieb der Gewerbe der Fall sei.

Die k. k. Statthalterei gab dem Recurse keine Folge, sondern bestätigte mit Erlaß vom 16. December 1880, Z. 45.537, das erstrichterliche Erkenntniß der Gewerbebehörde, indem sie motivirend hervorhob, daß Recurrent „im Hinblicke auf die protokollarische Erklärung seines Vaters vom 7. November 1880, wornach der Gewerbebetrieb auf Rechnung des letzteren stattfinden soll, gar nicht als der Concessionär angesehen werden könne“. Dr. V. P.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

IV. Stück. Ausgeg. am 12. September.

24. Gesetz vom 5. Juni 1880, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend eine Ergänzung der §§ 1 und 14 der Gemeinde-Wahlordnung vom 9. Jänner 1866.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. Juni 1880 (Z. 9889 – Sanität), betreffend den Transport von Militärpferden.

26. Verordnung des k. k. Statthalters vom 13. Juni 1880 (Z. 9694 – Geistlich), betreffend die Competenz zur Entscheidung von Concurrenzstreitigkeiten, bei welchen der Staat oder ein unter staatlicher Verwaltung stehender Fond als Kirchen- oder Pfründenpatron betheiligt ist.

27. Verordnung des k. k. Statthalters vom 19. Juni 1880 (Z. 5701 – Jagd), betreffend die Eignung zum Jagdschutzdienste.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 6. Juli 1880 (Z. 11.319 – Kanzlei), betreffend die Frankirung der Correspondenz zwischen den österr.-ungarischen und dänischen Localbehörden.

29. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 11. Juli 1880 (Z. 11.639 – Sanität), betreffend die Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen.

30. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 29. Juli 1880 (Z. 11.128—Militär), betreffend die Wiederinstandnahme von in der Evidenz stehenden Wehrpflichtigen.

31. Gesetz vom 1. August 1880, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Festsetzung eines Termines zur Anmeldung der nach § 6 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Grundlasten.

32. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 7. August 1880 (Z. 7526—Militär), betreffend eine Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

33. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 8. August 1880 (Z. 13.253—Militär), betreffend die Verabreichung ärarischer Bettsorten an die Mannschaft bei der vorübergehenden Einzeln-Bequartierung.

34. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 11. August 1880 (Z. 8807—Militär), betreffend eine Erläuterung über die Ausnützung der für die gemeinsame Transenal-Einquartierung beigestellten Unterkünfte.

35. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 11. August 1880 (Z. 8874), betreffend die Activirung des k. k. Nebenzollamtes an der Schmitter-Rheinbrücke.

36. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. August 1880 (Z. 13.147—Militär), betreffend die Beiträge aus dem Landesfonde für Militär-Einquartierung und Verpflegung in Tirol.

37. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. August 1880 (Z. 13.943—Militär), betreffend die Verständigungen über Strafamtshandlungen gegen wehrpflichtige Personen.

38. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 29. August 1880 (Z. 12.828—Unterricht), betreffend die Verleihung ausländischer Stipendien an österreichische Staatsangehörige.

39. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 31. August 1880 (Z. 13.952—Militär), betreffend die ausnahmsweise Ehebewilligung im Sinne des § 44 des Wehrgesetzes.

40. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 31. August 1880 (Z. 3066—Präsidiale), betreffend die Abänderung der bisherigen Statuten für Rindvieh-ausstellungen in Tirol.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

VII. Stück. Ausgeg. am 9. Juli.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. Mai 1880, Z. 11.597, betreffend die Veränderung hinsichtlich mehrerer Mautheinhebungspunkte auf der Kukau-Jerschmanitz-Liebenauer und Friedrichswald-Johannisberger Straße.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. Mai 1880, Z. 22.107, betreffend die Aenderung des Namens der Ortsgemeinde „Vorder-Owenitz" in „Bubentsch".

19. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. Mai 1880, Z. 27.934, über die Constituirung der altkatholischen Cultusgemeinde in Warnsdorf.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. Mai 1880, Z. 19.060, betreffend die Weiterbemauthung der zwei Ronsperger Gemeindebrücken.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. Mai 1880, Z. 30.131, betreffend die Weiterbemauthung der Bunzendorfer und Tschernhausener Brücke.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. Juni 1880, Z. 32.185, betreffend die von dem Verbote der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus den Ländern der ungarischen Krone ausgenommenen Rebenbestandtheile.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. Juni 1880, Z. 27.031, betreffend die Bemauthung der Beraunbrücken bei Rostok und Neuhütten.

VIII. Stück. Ausgeg. am 13. August.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. Mai 1880, Z. 19.983, betreffend den Fortbezug der Mauth auf den Gemeindebrücken am St. Georgsthore und über die Wallgräben in der Bobnicer Vorstadt in Nimburg.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 29. Mai 1880, Z. 31.774, betreffend die Bemauthung der oberen Teplbrücke in Petschau.

26. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. Mai 1880, Z. 30.132, betreffend die Bemauthung der Bezirksstraßen im Humpolecer Bezirke.

27. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. Mai 1880, Z. 31.772, betreffend die Aufstellung von zwei Wehrmauthschranken im Zuge der Bezirksstraßen Zásmuk-Planan-Radim und Kaurim-Swojšic-Woderad.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Heinrich Freiherrn v. Calice zum Botschafter bei Sr. Majestät dem Sultan ernannt.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul Anton Maurig Ritter v. Sarnfeld in Marseille anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. und k. Generalconsuls, Ministerialrathes August Lenk v. Wolfsberg von Barcelona nach Marseille genehmigt und den mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath im Ministerium des Aeußern Ludwig Przibram zum k. und k. Generalconsul in Barcelona ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten bei der galizischen Statthalterei Dr. Alfred Biesiadecki den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei und dem Primararzte Dr. Franz Kiemann das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Trient Franz v. Negri den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Prag Karl Meixner die Leitung der Brünner Finanz-Landesdirection übertragen und den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Olmütz Rudolf Schwabe zum Finanzdirector in Troppau ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Josef Saller eine in diesem Ministerium erledigte Ministerialsecretärsstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Karl Baumgartner den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Tiroler Statthalterei Johann Kößler den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Julius Kauffmann zum unbesoldeten Consul in Galveston (Texas) ernannt.

Seine Majestät haben dem Stadtpräsidenten in Krakau Dr. Nikolaus Zyblikiewicz das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthalterei-Secretär Dr. Alfred Braunhofer Edlen v. Braunhof zum Bezirkshauptmann in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär in Ala Rudolf Bäumen, dann die im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissäre Franz Wetschl, Dr. Eugen Netoliczka, Dr. Vincenz Bernard und Franz Freiherrn v. Bubna zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Franz Pohlutka zum Rechnungsrathe der küstenländischen Statthalterei ernannt.

Erledigungen.

Lottoamts-Officialsstelle bei einem der Lottoämter mit der zehnten, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 4.)

Hiezu als Beilage: Bogen 25 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.